

Festsetzung der Refinanzierungsbeträge der Hamburgischen Altenpflegeausbildungsumlage für das Ausbildungsjahr 2016/2017

Die Festsetzung der Refinanzierungsbeträge und prozentualen Aufschläge in dieser Anlage zum Bescheid vom 14. Dezember 2016 beruht auf den „Verabredungen zur Umsetzung der Altenpflegeausbildungsumlage vom 26.02.2013“ zwischen den Verbänden der Leistungserbringer, den Vertretern der Pflegekassen und dem Sozialhilfeträger.

Ambulant

Der landesweit einheitliche prozentuale Aufschlag zur Refinanzierung der Ausgleichsbeträge der teilnehmenden ambulanten Pflegedienste wird für den Zeitraum **vom 01. Februar 2017 bis zum 31. Januar 2018** auf **3,46 %** festgesetzt. Er wird – wenn vereinbart – bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen auf die Vergütungen der maßgeblichen Pflegeleistungen aufgeschlagen.

Teilstationär

Der landesweit einheitliche Refinanzierungsbetrag zur Refinanzierung der Ausgleichsbeträge der teilnehmenden teilstationären Pflegeeinrichtungen wird für den Zeitraum **vom 01. März 2017 bis zum 28. Februar 2018** auf einen Betrag in Höhe von **1,99 € pro Platz und Tag** festgesetzt. Er wird – wenn vereinbart – gesondert ausgewiesen den Tages- und Nachtpflegegästen als Vergütungsbestandteil in Rechnung gestellt.

Stationär

Der landesweit einheitliche Refinanzierungsbetrag zur Refinanzierung der Ausgleichsbeträge der teilnehmenden stationären Pflegeeinrichtungen wird für den Zeitraum **vom 01. März 2017 bis zum 28. Februar 2018** auf einen Betrag in Höhe von **2,02 € pro Platz und Tag / 61,45 € pro Monat und Platz (2,02 * 30,42)** festgesetzt. Er wird – wenn vereinbart – gesondert ausgewiesen den Bewohnerinnen und Bewohnern als Vergütungsbestandteil in Rechnung gestellt.

Solitäre Kurzzeitpflege

Der landesweit einheitliche Refinanzierungsbetrag zur Refinanzierung der Ausgleichsbeträge der teilnehmenden Einrichtungen der solitären Kurzzeitpflege wird für den Zeitraum **vom 01. März 2017 bis zum 28. Februar 2018** auf einen Betrag in Höhe von **2,54 € pro Platz und Tag** festgesetzt. Er wird – wenn vereinbart – gesondert ausgewiesen den Bewohnerinnen und Bewohnern als Vergütungsbestandteil in Rechnung gestellt.